

# Amtsblatt

Nummer 20  
78. Jahrgang  
Montag, 16. Mai 2022

## Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielanlagen der Stadt Regensburg (Grünanlagensatzung – GrünanIS) vom 28. April 2022

Aufgrund der Art. 23 und 24 Absatz 1  
Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeord-  
nung für den Freistaat Bayern (GO)  
erlässt die Stadt Regensburg folgende  
Satzung:

### § 1

Die Satzung für die Benutzung der  
öffentlichen Grünanlagen und Spielanla-  
gen der Stadt Regensburg (Grünanlagen-  
satzung – GrünanIS) vom 25. Juli 2019  
(AMBl. Nr. 34 vom 19. August 2019),  
geändert durch Satzung vom 27. Au-  
gust 2020 (AMBl. Nr. 37 vom 7. Septem-  
ber 2020), wird wie folgt geändert:

1. Das Grünanlagenverzeichnis (Liste zu  
Anlage 1 der GrünanIS, s. § 1 Abs. 2  
GrünanIS) wird wie folgt geändert:  
In der lfd. Nr. 18 wird die Bezeichnung  
der Grünanlage „Winzerer Höhen  
mit Seidenplantage“ durch „Winzerer  
Höhen Kager Grillplatz“ ersetzt.
2. Der Grünanlagenplan (Anlage 1 zur  
GrünanIS, s. § 1 Abs. 2 GrünanIS)  
erhält die Fassung gemäß der beilie-  
genden, am 28.04.2022 abgeänderten  
Anlage 2, M 1:12.500.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer  
Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 28. April 2022  
Stadt Regensburg

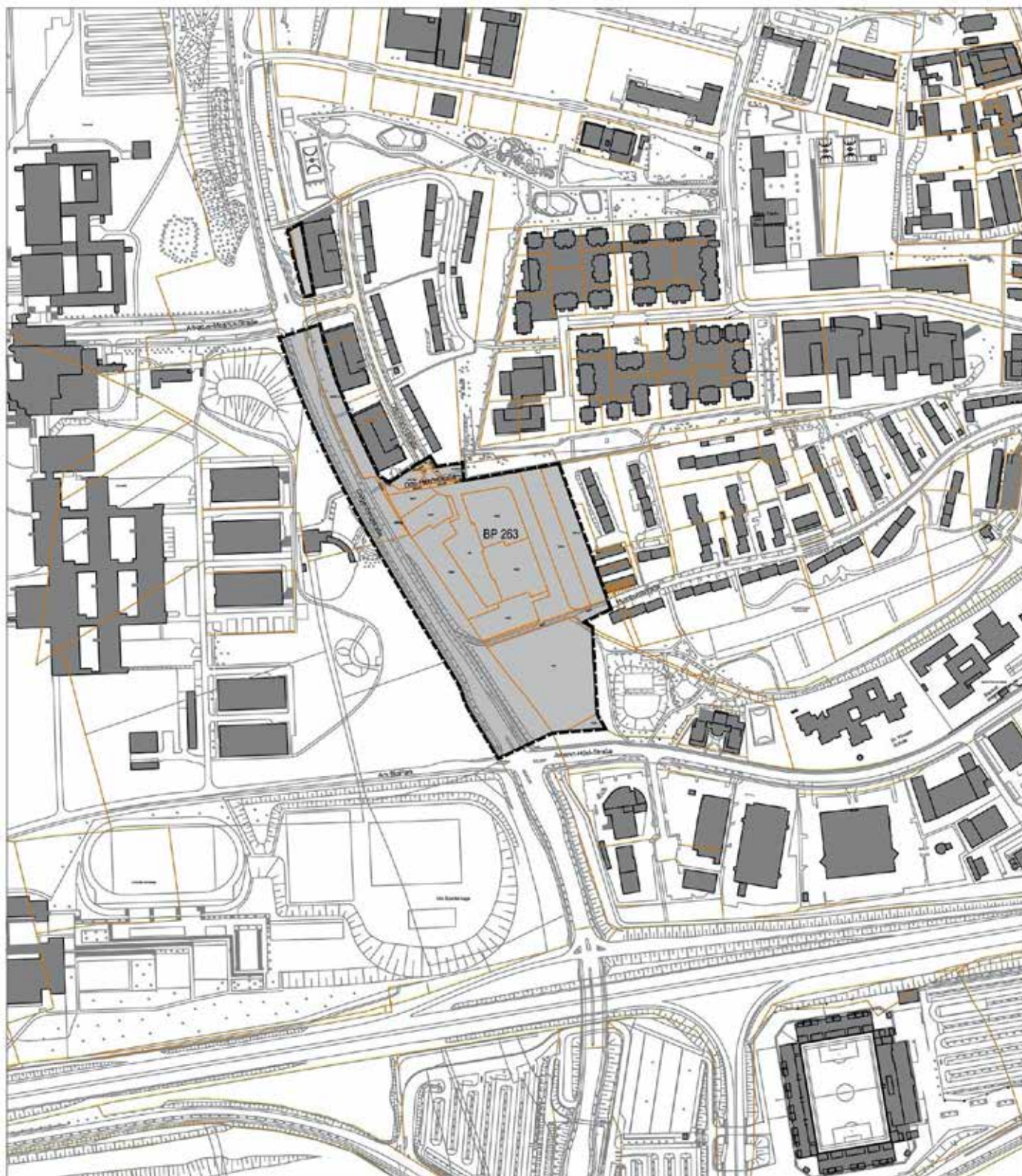
Gertrud Maltz-Schwarzfischer  
Oberbürgermeisterin

### Hinweis:

**Aufgrund der Größe kann der dazugehörige Plan nicht im Amtsblatt veröffentlicht werden. Der Plan kann gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielanlagen der Stadt Regensburg (Grünanlagensatzung – GrünanIS) zu den üblichen Öffnungszeiten beim Gartenamt der Stadt Regensburg, Weinweg 8, sowie auf der Homepage der Stadt Regensburg unter [www.regensburg.de](http://www.regensburg.de) eingesehen werden.**

## Bekanntmachung

# Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 263, Südlich der Otto-Hahn-Straße Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 24.05.2022 bis einschließlich 01.07.2022



Am 05.04.2022 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 263, Südlich der Otto-Hahn-Straße zusammen mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet südlich der Otto-Hahn-Straße, östlich der Galgenbergstraße und nördlich der Johann-Hösl-Straße und ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan sowie aus dem am Auslegungsort offen liegenden Plan in der Fassung vom 05.04.2022 zu ersehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom **24.05.2022 bis einschließlich 01.07.2022** bei der Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.087, von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Während dieser Frist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind neben dem Umweltbericht, der zu den nachfolgend genannten Schutzgütern Aussagen enthält, folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

**Informationen zum Schutzgut Mensch, insbesondere**

- schalltechnische Untersuchungen

**Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, insbesondere**

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

**Informationen zum Schutzgut Boden, insbesondere**

- Baugrunduntersuchung

**Informationen zum Schutzgut Luft und Klima**

- Klimagutachten

Außerdem sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet unter [www.regensburg.de/beteiligung-am-verfahren](http://www.regensburg.de/beteiligung-am-verfahren) in der Zeit **vom 24.05.2022 bis einschließlich 01.07.2022** einsehbar.

**Aufgrund der Covid-19-Pandemie bitten wir Sie, vorrangig von der digitalen Beteiligung Gebrauch zu machen. Gerne stehen wir Ihnen für Fragen telefonisch unter 0941/507- 1618 oder per Videokonferenz über Webex zur Verfügung. Bei Einsichtnahmen vor Ort bitten wir um vorherige Terminvereinbarung.**

**Bitte beachten Sie die jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmen und Hygienevorschriften.**

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz – Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regensburg, 09.05.2022

STADT REGENSBURG

Gertrud Maltz-Schwarzfischer  
Oberbürgermeisterin

## Bekanntmachung

# Bundesstraßen 15/16, Ausbau der Nordgaustraße mit Neubau der Sallerner Regenbrücke und Umbau des Lappersdorfer Kreisels – Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss vom 05.04.2022 – Az. ROP-SG32-4354.2-4-2-225

Mit Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung der Oberpfalz vom 05.04.2022, Az. ROP-SG32-4354.2-4-2-225, ist der Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 31.01.2014, Az. 31/32.2-4354.2.B 15 – 11, für das Bauvorhaben „Bundesstraßen 15/16, Ausbau der Nordgaustraße mit Neubau der Sallerner Regenbrücke und Umbau des Lappersdorfer Kreisels“ einschließlich der mit ihm festgestellten Unterlagen geändert und ergänzt worden.

### I.

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss wird, da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt, i. V. m. Art. 74 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungs- und Verfahrensgesetzes (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 01.06.2022 bis einschließlich 14.06.2022**

bei der Stadt Regensburg,  
D.-Martin-Luther-Str. 1,  
93047 Regensburg, Raum 3.028

in der Zeit (von - bis)

Mittwoch, 01.06.2022 bis einschließlich Dienstag, 14.06.2022

während der Dienststunden (von - bis)  
Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr, Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr  
um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten unter 0941/507-1651 oder -1652

und bei der Marktgemeinde Lappersdorf, Rathausstraße 3, 93138 Lappersdorf, während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

3. Darüber hinaus können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen spätestens ab dem Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter [www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) abgerufen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 S. 4 BayVwVfG).
4. Der Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, individuell zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).
5. Der Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

6. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss von den Betroffenen bei der Regierung der Oberpfalz, (Hausanschrift: Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg; Postanschrift: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg), schriftlich angefordert werden.

### II.

Gegenstand des Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschlusses

1. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 (Az. 31/32.2-4354.2.B 15 - 11) hat die Regierung der Oberpfalz den Plan für das Vorhaben „Bundesstraße 15/16, Ausbau der Nordgaustraße mit Neubau Sallerner Regenbrücke und Umbau des Lappersdorfer Kreisels“ festgestellt. Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss wurden mehrere Klagen beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof erhoben, der die Klageverfahren zur Nachholung der fehlenden Umweltverträglichkeitsprüfung ausgesetzt hat.

Wesentlicher Gegenstand des Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschlusses der Regierung der Oberpfalz vom 05.04.2022 (Az. ROP-SG32-4354.2-4-2-225) sind die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die daraus resultierenden Änderungen und Ergänzungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014.

2. Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

**Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss:**

## A Entscheidung

### I. Änderung und Ergänzung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014, Az. 31/32.2-4354.2.B 15 – 11, für das Bauvorhaben Bundesstraßen 15/16, Ausbau der Nordgaustraße mit Neubau der Sallerner Regenbrücke und Umbau des Lappersdorfer Kreisels, wird einschließlich der mit ihm festgestellten Unterlagen insoweit geändert und ergänzt, als er mit den unter Teil A, Abschnitt II dieses Beschlusses festgestellten Planunterlagen, den unter Teil A, Abschnitt III und IV dieses Beschlusses ausgesprochenen Nebenbestimmungen und Erlaubnissen sowie der nachfolgenden Begründung nicht übereinstimmt.

Im Übrigen bleiben der Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 und die damit festgestellten Pläne aufrechterhalten; insbesondere sind deren Festsetzungen und Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten, soweit der vorliegende Beschluss nichts anderes bestimmt.

Maßnahmen, die im ergänzenden Planfeststellungsverfahren vom Vorhabenträger zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

### II. Festgestellte Planunterlagen

Als Bestandteile des geänderten bzw. ergänzten Planes werden die nachfolgenden Unterlagen (Band 5 und Band 6) mit den durch Roteintrag enthaltenen Ergänzungen und Änderungen festgestellt. (...)"

3. Vom Abdruck der Liste der planfestgestellten Unterlagen wird abgesehen.
4. Der Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen verbunden, insbesondere in Bezug auf den Immissionsschutz und die Denkmalpflege.

5. Dem Vorhabenträger wurden nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen wasserrechtliche Erlaubnisse für die Bauwasserhaltung sowie das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser erteilt. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden mit verschiedenen Auflagen verbunden.
6. In dem Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss ist über alle vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss und/oder Zusagen des Vorhabenträgers Rechnung getragen worden ist oder sie sich nicht im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

### III.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in  
80539 München,  
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48,  
80098 München  
Hausanschrift: Ludwigstraße 23,  
80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

# Umlegung „Schwabelweis-Nord“

## Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB für das Einlagegrundstück Flst.Nr. 293/4 Gemarkung Schwabelweis

Der Umlegungsausschuss der Stadt Regensburg hat für die Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB für das Einlagegrundstück Flst. Nr. 293/4 des Umlegungsgebietes „Schwabelweis-Nord“ auf Grund des Beschlusses vom 14.03.2022 die Vorwegnahme der Entscheidung aufgestellt.

Allen betroffenen Grundstückseigentümern wurde gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus der Vorwegnahme der Entscheidung unmittelbar zugestellt. Ansprüche der weiteren Beteiligten des Umlegungsgebietes werden durch die Vorwegnahme der Entscheidung nicht berührt.

**Die Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB ist am 07.05.2022 unanfechtbar geworden.**

Die Vorwegnahme der Entscheidung tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände der Ordnungsnummern 2 Teil 13 und 126 in Kraft.

Aus der Vorwegnahme der Entscheidung, die aus der Karte und dem Umlegungsverzeichnis besteht, geht der in Aussicht genommene Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen hervor.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für die beteiligten Besitzstände und das genannte Einlagegrundstück der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung enthaltenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die in der Vorwegnahme der Entscheidung ausgewiesenen Eigentums- und Rechtsverhältnisse werden für das Grundstück Flst.Nr. 293/4 Gmkg. Schwabelweis gültig und gehen mit dieser Bekanntmachung in das Eigentum des neuen Eigentümers über.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird gemäß § 74 BauGB durch die Stadt Regensburg

-Umlegungsstelle- bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die in Kraft getretene Vorwegnahme der Entscheidung kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt -Bodenordnung- auf Zimmer Nummer 3.074/ III. Stock im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung und Bodenverkehr im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg eingelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Postfach 110165, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderen Umstände des Falles

eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, den 10.05.2022  
STADT REGENSBURG

Gertrud Maltz-Schwarzfischer  
Oberbürgermeisterin

## Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther-Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon (0941) 507-5629  
Fax (0941) 507-4629  
Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

### 1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

22 E 069 – Schreinerarbeiten nach  
DIN 18355  
Absendung der Auftragsbekanntma-  
chung im EU-Amtsblatt am 09.05.2022

22 E 068 – Parkettarbeiten nach DIN  
18356  
Absendung der Auftragsbekanntma-  
chung im EU-Amtsblatt am 05.05.2022

Nähere Informationen zu oben  
genannten Ausschreibungen siehe  
unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de).

### 2. Offenes Verfahren nach VgV

22 E 064 – Reinigungsdienstleistungen in  
Vertretung  
Absendung der Auftragsbekanntma-  
chung im EU-Amtsblatt am 10.05.2022

Nähere Informationen zu oben  
genannter Ausschreibung siehe  
unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de).

## Vorankündigung

**Information über beabsichtigte  
Beschränkte Ausschreibungen nach  
§ 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem  
voraussichtlichen Auftragswert von  
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe  
unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

**Auftraggeber:**  
Stadt Regensburg  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther-Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon (0941) 507-5629  
Fax (0941) 507-4629  
E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

---

### Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg. Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.